

Auf der Grundlage des § 10 i.V.m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Vierte Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Stadt Genthin vom 27. November 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 01 vom 15.01.2015) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 23. Februar 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 05 vom 07.04.2017), in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 23. November 2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 18 vom 08.12.2017), in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 20. September 2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 20 vom 07.11.2018) beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

1. Zu § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Punkt 1 wird neu gefasst:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;

2. zu § 19 Öffentliche Bekanntmachung

Der § 19 wird neu gefasst sowie mit den § 19 a-ergänzt:

- (1) Die ortsübliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Genthin einschließlich ihrer Ortschaften erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin“ (Amtsblatt Genthin), soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt Genthin den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf das Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblattes und auf die jeweilige Bekanntmachung wird durch Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ hingewiesen. Zusätzlich erfolgt die Mitteilung durch öffentlichen Aushang im Schaukasten am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin.
- (3) Der Text der Bekanntmachungen in den Amtsblättern (insbesondere Satzungen, Verordnungen, Gebührenordnungen u.a.) wird im Internet unter www.stadt-genthin.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.
Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Enthält die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit

Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung zu jedermanns Einsicht vorgenommen. Die Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten in den zuständigen Fachbereichen/Abteilungen im Verwaltungsgebäude der Stadt Genthin. Auf die Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Genthin unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 19a Bekanntmachung von Sitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und Ortschaftsratsitzungen werden auf der Internetseite der Stadt Genthin unter www.stadt-genthin.de → Politik Ratsinformation → Bürgerinformationsportal → Sitzungskalender ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Auf die Veröffentlichung im Internet wird durch Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ hingewiesen. Zusätzlich kann die Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang im Schaukasten am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin erfolgen. Die Hinweisbekanntmachung als auch der Aushang sollten mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn erfolgen. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Genthin vom 25.02.2016, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin Nr. 04 am 04.03.2016 wird hiermit aufgehoben.

Genthin, den

(Dienstsiegel)

.....
(Matthias Günther)
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

.....